

# **Information für Konzessionswerber**

**Stand August 2012**

## **Inhalt**

- I. Für welche Wertpapierdienstleistungen ist eine Konzession nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2007) erforderlich?
- II. Konzessionsarten
- III. Wertpapiervermittler und vertraglich gebundene Vermittler
- IV. Konzessionsvoraussetzungen
- V. Konzessionsantrag
- VI. Konzessionsverfahren
- VII. Gebühren und Abgaben

## **Anhang: Form- und Informationsblätter**

- 1. Antragsformular
- 2. Erklärung „Anfangskapital“
- 3. Erklärung „§ 13 GewO / Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse“
- 4. Erklärung „Hauptberuf“
- 5. Erklärung „Halten von Kundengeldern“
- 6. Informationsschreiben AeW

## I. Für welche Wertpapierdienstleistungen ist eine Konzession nach WAG 2007 erforderlich?

Die gewerbliche Erbringung einer oder mehrerer der folgenden Wertpapierdienstleistungen bedarf gemäß § 3 Abs. 2 WAG 2007 (BGBl. I Nr. 60/2007 idgF) einer Konzession der FMA:

a) Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (Z 1)

Anlageberatung ist gemäß § 1 Z 2 lit. e WAG 2007 die Abgabe persönlicher Empfehlungen im Sinne von § 1 Z 27 WAG 2007 über Geschäfte mit Finanzinstrumenten an einen Kunden, sei es auf dessen Aufforderung oder auf Initiative des Erbringers der Dienstleistung.

b) Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält (Z 2)

c) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (Z 3)

d) Betrieb eines Multilateralen Handelssystems (MTF) (Z 4)

Ein MTF ist gemäß § 1 Z 9 WAG 2007 ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach nicht-diskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäß den Bestimmungen des Titels II der Richtlinie 2004/39/EG führt, das jedoch kein geregelter Markt ist.

Die oben genannten Wertpapierdienstleistungen erfolgen in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente. Finanzinstrumente im Sinne des § 3 Abs. 2 WAG 2007 sind gemäß § 1 Z 6 WAG 2007:

- übertragbare Wertpapiere (lit. a),
- Geldmarktinstrumente (lit. b),
- Fondsanteile (lit. c),
- Finanzderivate (lit. d),
- Warenderivate (lit. e),
- Warenderivate (lit. f),
- Warenderivate (lit. g),
- Kreditderivate (lit. h),
- finanzielle Differenzgeschäfte (lit. i),
- sonstige Derivate (lit. j).

## Rechtsgrundlagen der Konzessionspflicht:

§ 3 (Wertpapierfirmen) bzw. § 4 WAG 2007 (Wertpapierdienstleistungsunternehmen)

### Achtung:

1. Österreichische **Kreditinstitute** sind auf Grund der **Legalkonzession** gemäß § 1 Abs. 3 Bankwesengesetz (BGBl. Nr. 532/1993 idgF) berechtigt, die in § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 WAG 2007 genannten Wertpapierdienstleistungen zu erbringen.
2. Österreichische Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sind auch zur **Wertpapier- und Finanzanalyse** und sonstigen allgemeinen Empfehlungen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten berechtigt (§ 3 Abs. 3 WAG 2007).
3. Die Berechtigung zur Erbringung anderer als der in § 3 Abs. 2 und 3 WAG 2007 genannten Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen durch Unternehmen mit Sitz in Österreich richtet sich nach dem Bankwesengesetz (BWG).

So sind u.a. der **Handel** mit Finanzinstrumenten und jede Dienstleistung, die das **Halten von Geld oder Wertpapieren** (Instrumenten) von Kunden umfasst, konzessionspflichtige **Bankgeschäfte** und daher **von einer Konzession gemäß § 3 bzw. § 4 WAG 2007 nicht gedeckt**. Bankkonzessionen gemäß § 4 Abs. 1 BWG werden ausschließlich durch den Bereich Bankenaufsicht in der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) erteilt.

Abgrenzungskriterium: Der Erbringer der in § 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 WAG 2007 angeführten Dienstleistungen darf zu keiner Zeit Schuldner des Kunden werden.

Beispiel: Bei der Portfolioverwaltung im Sinne der Z 2 muss das Depotkonto des Kunden bei einer Depotbank geführt werden; ein Portfolioverwalter besitzt nur eine Vollmacht, am Kundendepot zu gestionieren, nicht jedoch über das Depot des Kunden selbst zu verfügen - andernfalls liegt ein Bankgeschäft vor.

4. § 2 WAG 2007 enthält eine Reihe von **Ausnahmebestimmungen** in Bezug auf die Anwendbarkeit und somit auch die Konzessionspflicht nach dem WAG 2007.
5. **Keine Finanzinstrumente** nach WAG 2007 sind insbesondere
  - nicht verbriefte Veranlagungen (z.B. stille Beteiligungen),
  - geschlossene Fonds (z.B. Kommanditbeteiligungen, Schiffsbeteiligungen, Flugzeugfonds),
  - Bausparverträge,
  - Versicherungsverträge (inklusive fondsgebundene Lebensversicherungen),
  - Kredit-, Leasing- und Darlehensverträge.

Für die Vermittlung dieser „Produkte“ ist eine Gewerbeberechtigung erforderlich.

## II. Konzessionsarten

Im WAG 2007 sind zwei Arten von Konzessionen für die gewerbliche Erbringung von Wertpapierdienstleistungen geregelt.

### II.1 Die Wertpapierfirma (§ 3 WAG 2007)

Die **Wertpapierfirma** ist eine **juristische Person** mit Sitz und Hauptverwaltung in Österreich und ist zur gewerblichen Erbringung von einer oder mehreren Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 WAG 2007 berechtigt. Die Berechtigung einer Wertpapierfirma zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erstreckt sich grundsätzlich uneingeschränkt auf Finanzinstrumente im Sinne von § 1 Z 6 WAG 2007.

Wertpapierfirmen sind gemäß § 13 WAG 2007 berechtigt, im Wege der Dienstleistungs- und der Niederlassungsfreiheit in allen Mitgliedstaaten des EWR - auf Basis der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 - Wertpapierdienstleistungen zu erbringen.

#### **Achtung:**

Das so genannte Notifikationsverfahren gemäß § 13 WAG 2007 kann erst nach Erteilung der Konzession eingeleitet werden. Nähere Informationen zum *Ansuchen um Notifikation gemäß § 13 WAG 2007 ("EU-Pass")* sind der Website der FMA [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at) unter **Unternehmen > Wertpapierdienstleister > Formulare** zu entnehmen.

### II.2 Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 4 WAG 2007)

Das **Wertpapierdienstleistungsunternehmen** ist eine **juristische oder natürliche Person** mit Sitz und Hauptverwaltung im Inland. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen unterliegt hinsichtlich der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen – im Vergleich zu Wertpapierfirmen – einer dreifachen Einschränkung:

1. Der Tätigkeitsumfang eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens ist auf die Anlageberatung (§ 3 Abs. 2 Z 1 WAG 2007) und Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen (§ 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2007) in Bezug Finanzinstrumente beschränkt.  
Zur Portfolioverwaltung ist das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht berechtigt.
2. Die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen darf sich nur auf übertragbare Wertpapiere gemäß § 1 Z 6 lit. a WAG 2007 und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 1 Z 6 lit. c WAG 2007 beziehen.

3. Wertpapierdienstleistungsunternehmen dürfen bei Erbringung dieser Wertpapierdienstleistungen Aufträge nur an folgende Institutionen vermitteln:

- Wertpapierfirmen,
- Kreditinstitute, die gemäß der Richtlinie 2000/12/EG zugelassen sind,
- in einem Drittland zugelassene Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen oder Kreditinstituten, die Aufsichtsbestimmungen unterliegen und einhalten, die nach Auffassung der zuständigen Behörden mindestens genauso streng sind wie diejenigen der vorliegenden Richtlinie, der Richtlinie 2000/12/EG oder der Richtlinie 93/6/EWG,
- Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats ihre Anteile öffentlich vertreiben dürfen, sowie die Leiter solcher Organismen,
- Investmentgesellschaften mit festem Kapital im Sinne des Artikels 15 Absatz 4 der Richtlinie 77/91/EWG, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat notiert oder gehandelt werden,

sofern die Tätigkeiten dieser Firmen auf nationaler Ebene geregelt sind.

**Achtung:**

Die Beurteilung ob der Rechtsträger, an welchen ein Auftrag gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2007 vermittelt wird, in die oa Kategorie fällt, obliegt dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ausschließlich in Österreich berechtigt.

### III. Wertpapiervermittler – Vertraglich gebundene Vermittler

#### III.1. Rechtliche Rahmenbedingungen im Überblick

|                                               | <b>Wertpapiervermittler<br/>(WPV)<br/>gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007</b>                                                                               | <b>Vertraglich gebundener<br/>Vermittler<br/>(VGV)<br/>gemäß § 1 Z 20 WAG 2007</b>                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Persönlicher Anwendungsbereich                | Natürliche Person                                                                                                                                      | Natürliche und juristische Person                                                                                                                                                                                                                                        |
| Dienstleistungen                              | Anlageberatung (§ 3 Abs. 2 Z 1 WAG 2007)<br>Annahme und Übermittlung von Aufträgen (§ 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2007)                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Finanzinstrumente                             | Übertragbare Wertpapiere<br>Anteile an in- und ausländischen Kapitalanlagefonds, Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen                          | Sämtliche Finanzinstrumente, die vom Konzessionsumfang des Rechtsträgers erfasst sind                                                                                                                                                                                    |
| Anbindung an Rechtsträger als Vertragspartner | Keine Exklusivität: WPV kann für max. drei Rechtsträger tätig werden                                                                                   | Exklusivität: VGV darf nur für eine einzige Wertpapierfirma oder ein einziges Kreditinstitut tätig werden.                                                                                                                                                               |
| Mögliche Vertragspartner                      | Wertpapierfirmen;<br>Wertpapierdienstleistungsunternehmen                                                                                              | Kreditinstitute, Versicherungen, Wertpapierfirmen, Zweigstellen von Wertpapierfirmen und von Kreditinstituten                                                                                                                                                            |
| Räumlicher Anwendungsbereich                  | Österreich                                                                                                                                             | EWR-Raum                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Haftung                                       | Der Rechtsträger haftet gemäß § 1313a ABGB für das Verschulden der WPV, deren er sich bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen bedient        | Der Rechtsträger haftet gemäß § 1313a ABGB für jede Handlung oder Unterlassung des VGV, wenn dieser im Namen des Rechtsträgers tätig ist (§ 28 Abs. 2 WAG 2007)                                                                                                          |
| Gewerbeberechtigung                           | Gewerbeberechtigung gemäß § 136b GewO oder § 136a GewO                                                                                                 | Gewerbeberechtigung gemäß § 136a GewO                                                                                                                                                                                                                                    |
| Eintragung in das öffentliche Register        | WPV darf für Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen erst tätig werden, wenn er in das öffentliche Register der FMA eingetragen ist. | VGV darf erst tätig werden, wenn er in das öffentliche Register des jeweiligen Mitgliedstaates in dem er niedergelassen ist, eingetragen ist (§ 28 Abs. 4 WAG 2007). VGV, die in Österreich tätig werden, müssen in das öffentliche Register der FMA eingetragen werden. |
| Subunternehmen                                | WPV dürfen sich zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen keiner weiteren WPV bedienen.                                                            | VGV dürfen sich zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen keiner weiteren VGV oder WPV bedienen.                                                                                                                                                                     |

### III.2. Weitere Hinweise

In Hinblick auf den Konzessionsantrag zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch Wertpapiervermittler und / oder vertraglich gebundene Vermittler wird auf Folgendes hingewiesen:

- Ist die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch Wertpapiervermittler beabsichtigt, so ist dies gemäß § 3 Abs. 7 WAG 2007 und gemäß § 4 Abs. 4 WAG 2007 mit dem Konzessionsansuchen ausdrücklich zu beantragen.
- Ist die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch vertraglich gebundene Vermittler beabsichtigt, so ist dies mit dem Konzessionsantrag bekannt zu geben.

Eine Wertpapierfirma hat mit jedem Wertpapiervermittler und / oder vertraglich gebundenen Vermittler - ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit jedem Wertpapiervermittler - einen **Kooperationsvertrag** abzuschließen, der unter anderem folgende Bestimmungen zu enthalten hat, welche textlich durch Unterstreichen oder **Fettdruck** hervorzuheben sind:

- a) Der Wertpapiervermittler / vertraglich gebundene Vermittler wird als Erfüllungsgehilfe von <WPF / WPDLU> gemäß § 1313a ABGB im Namen und auf Rechnung von <WPF / WPDLU> tätig. Vertragspartner des Kunden in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen wird <WPF / WPDLU>.
- b) <WPF / WPDLU> verpflichtet sich, den Wertpapiervermittler / den vertraglich gebundenen Vermittler mit einer Vollmacht oder einem Ausweis zu versehen, aus der / dem für Dritte deutlich hervorgeht, dass <WPF / WPDLU> Vertragspartner des Kunden wird und für die Erfüllung einsteht. Der Wertpapiervermittler / vertraglich gebundene Vermittler hat die Vollmacht / den Ausweis unaufgefordert dem Kunden vorzuweisen.

Die Wertpapierfirma / das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat via Internet der FMA alle Zu- und Abgänge von Wertpapiervermittlern und / oder vertraglich gebundenen Vermittlern unverzüglich zu melden.

- Betreffend Wertpapiervermittler und natürliche Personen, die als vertraglich gebundene Vermittler registriert werden, sind jeweils Name, Geburtsdatum, Adresse, Sozialversicherungsnummer sowie Gewerberegisternummer und das Entstehungsdatum der Gewerbeberechtigung zu melden.
- Bei vertraglich gebundenen Vermittlern in der Rechtsform einer juristischen Person sind neben der Firma und dem Sitz auch die Namen, Geburtsdaten und Sozialversicherungsnummern aller von der juristischen Person zum Zwecke der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen eingesetzten natürlichen Personen zu melden. Darüber hinaus sind die Gewerberegisternummer der Gewerbeberechtigung der juristischen Person und das Entstehungsdatum der Gewerbeberechtigung der juristischen Person anzuführen.



### **Achtung:**

1. Ein Rechtsträger darf nur jene vertraglich gebundenen Vermittler gemäß § 28 Abs. 4 WAG 2007 heranziehen, die in ein öffentliches Register des Mitgliedstaates eingetragen sind, in dem sie niedergelassen sind.
2. Die Eintragung in das öffentliche Register der FMA ist nur dann zulässig, wenn der vertraglich gebundene Vermittler dem Rechtsträger, für den er Wertpapierdienstleistungen erbringen soll, zuvor Nachweise über eine gewerbliche Berechtigung gemäß § 136a GewO sowie hinsichtlich der Zuverlässigkeit und des Vorhandenseins entsprechender allgemeiner, kaufmännischer und beruflicher Kenntnisse im Sinne des § 28 Abs. 5 WAG 2007 erbracht hat.
3. Auch jene vertraglich gebundenen Vermittler, die für eine österreichische Wertpapierfirma in einem Mitgliedstaat tätig werden, sind in das öffentliche Register der FMA einzutragen.
4. Natürliche Personen, welche nicht selbständig gewerbsmäßig tätig sind, die aber zur Vertretung eines vertraglich gebundenen Vermittlers in der Rechtsform einer juristischen Person berechtigt sind, müssen ebenfalls in das öffentliche Register der FMA eingetragen werden (z.B.: die Geschäftsleiter, Angestellte, etc. eines VGV, welcher eine juristische Person ist).
5. Das öffentliche Register der FMA findet sich auf der Website der FMA unter [Unternehmen > Wertpapierdienstleister > Abfrage VGV, WPV & FDLA](#). Für die Eintragung in das Register verfügt der jeweilige Rechtsträger über einer User-ID und ein Passwort, welche ihm von der FMA zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich näherer Informationen zum Thema Wertpapiervermittler und vertraglich gebundener Vermittler wird auf das „Rundschreiben zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch Wertpapiervermittler und vertraglich gebundene Vermittler nach dem WAG 2007“ verwiesen. Das Rundschreiben ist der FMA Website unter [Unternehmen > Wertpapierdienstleister > Rundschreiben](#) zu entnehmen.

## IV. Konzessionsvoraussetzungen

### IV.1. Wertpapierfirmen

Die Wertpapierfirma hat für das Erlangen einer Konzession folgende Voraussetzungen zu erfüllen (eine detaillierte Aufstellung der Konzessionsvoraussetzungen findet sich in Punkt IV.3):

- Das Unternehmen muss in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geführt werden.
- Das Anfangskapital hat mindestens zu betragen:
  - EURO 50.000,-, wenn der Unternehmensgegenstand ausschließlich die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente oder die Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente ist.
  - EURO 125.000,-, wenn der Unternehmensgegenstand die Portfolioverwaltung ist.
  - EURO 730.000,-, wenn der Unternehmensgegenstand den Betrieb eines MTF vorsieht.
- Wertpapierfirmen, welche eine oder beide der in § 3 Abs. 2 Z 2 und 3 WAG 2007 genannten Wertpapierdienstleistungen (Portfolioverwaltung, Annahme und Übermittlung von Aufträgen) erbringen, haben gemäß § 75 Abs. 1 WAG 2007 einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung anzugehören. Die gesetzliche Entschädigungseinrichtung für Wertpapierfirmen ist die „**Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH**“.

#### **Achtung:**

1. Für zum Zeitpunkt des Einreichens des Konzessionsantrages gemäß § 3 WAG 2007 bereits bestehende Unternehmen gilt Folgendes:  
Eigenkapital = Anfangskapital bzw. 25% der fixen Gemeinkosten des letzten festgestellten Jahresabschlusses + Eigenmittel zur Unterlegung des Kreditrisikos + Eigenmittel zur Unterlegung des operationellen Risikos;
2. Das Eigenkapital muss den Geschäftsleitern unbeschränkt und ohne Belastung in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen;
3. Mindestens zwei Geschäftsleiter müssen fachlich geeignet sein und haben über die entsprechenden Erfahrungen und Eigenschaften, welche für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erforderlich sind, zu verfügen;
4. Die Geschäftsleiter haben gemäß § 3 Abs. 2 Z 6 WAG 2007 die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Z 6, 7 und 9 bis 13 BWG zu erfüllen (detaill. Aufstellung siehe Punkt IV);
5. Das Unternehmen darf keine Dienstleistungen erbringen, die das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden umfassen, so dass das Unternehmen diesbezüglich zu keiner Zeit Schuldner seiner Kunden werden kann;
6. Die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 bis 4 und 14 BWG müssen vorliegen (detaillierte Aufstellung siehe Punkt IV.3);
7. Für den Betrieb eines MTF haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Regeln und Verfahren den Anforderungen des § 67 WAG 2007 zu entsprechen.

## IV.2. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat für das Erlangen einer Konzession folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Das Unternehmen kann in Form einer natürlichen oder juristischen Person geführt werden.
- Das Anfangskapital hat zumindest EURO 50.000,- zu betragen.
  - Diese Voraussetzung entfällt, wenn das Unternehmen durch eine Berufshaftpflichtversicherung versichert ist.
  - Die Berufshaftpflichtversicherung muss bei einem im Inland zum Betrieb des Versicherungsgeschäftes berechtigten Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden und muss das aus der Geschäftstätigkeit resultierende Risiko abdecken (§ 4 Abs. 3 WAG 2007).
  - Der Versicherungsvertrag muss folgende Punkte enthalten:
    - Versicherungssumme beträgt mindestens EURO 1.000.000,-- für jeden einzelnen Schadensfall eines Kalenderjahres. Die Gesamtsumme des Versicherungsvertrages muss mindestens EURO 1.500.000,-- für sämtliche Schadensfälle eines Kalenderjahres betragen
    - einen unmittelbaren und von der Innehabung des Versicherungsscheines unabhängigen Anspruch des Kunden gegen den Versicherer
    - Leistungspflicht des Versicherers gegenüber dem Kunden, auch wenn er von der Leistungspflicht gegenüber dem WPDLU ganz oder teilweise frei ist (§ 158 c Abs. 1 VersVG)
    - Nichtbestehen bzw. Beendigung des Versicherungsverhältnisses wirkt gegenüber dem Kunden erst mit Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer dies der FMA angezeigt hat (§ 158 c Abs. 2 VersVG)
  - dreijährige Nachhaftung des Versicherers
- Die Geschäftsleiter haben die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Z 1 WAG 2007 iVm § 5 Abs. 1 Z 6, 7, 9 und 13 BWG zu erfüllen. Das Erfordernis des Vorhandenseins zweier Geschäftsleiter gemäß § 5 Abs. 1 Z 12 BWG und das Hauptberufserfordernis der Geschäftsleiter gemäß § 5 Abs. 1 Z 13 BWG ist von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht zu erfüllen (§ 4 Abs. 2 Z1 WAG 2007).
- Das Unternehmen darf keine Dienstleistungen erbringen, die das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden umfassen, so dass das Unternehmen diesbezüglich zu keiner Zeit Schuldner seines Kunden werden kann.
- Die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 bis 4 und 14 BWG müssen erfüllt sein.



## 5) Geschäftsleitung

- Mindestens zwei Geschäftsleiter, keine Einzelvertretungsmacht, Einzelprokura oder Einzelhandelsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb  
WPDLU: ein zweiter Geschäftsleiter ist nicht erforderlich
- Fachliche Eignung und die für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen
- Keine Ausschließungsgründe nach § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 GewO 1994 idgF (d.s. nicht getilgte gerichtl. Strafen über drei Monate Freiheitsstrafe oder 180 Tagessätze Geldstrafe; Finanzvergehen innerhalb der letzten fünf Jahre; Schmuggel, Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, Abgabenehlerei und Monopol-Vergehen, jeweils bei verhängter Geldstrafe von über EURO 726,-- oder bei nebeneinander verhängter Geld- und Freiheitsstrafe; Konkurs bzw. Abweisung mangels Masse; Entziehung einer Gewerbeberechtigung wg. mangelnder Zuverlässigkeit iSd § 87 (1) Z 3 und 4 GewO 1994)
- Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und keinerlei Zweifel der FMA an der persönlichen, für den Betrieb der Wertpapierdienstleistungsgeschäfte erforderlichen Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter
- Ansässigkeit wenigstens eines Geschäftsleiters im Inland
- Die Geschäftsleiter dürfen keinen anderen Hauptberuf außerhalb des Bankwesens (dazu zählt auch das Wertpapierdienstleistungsgeschäft)

Satzung/Gesellschaftsvertrag, Firmenbuchauszug

Lebenslauf (inkl. Darstellung des beruflichen Werdeganges und der Ausbildung), Zeugnisse, Lohnzettel bzw. Einkommensteuerbescheide, Seminarbestätigungen, Gewerbescheine, etc.

Aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate) und Erklärung der Geschäftsleiter gemäß Formblatt „§ 13 GewO / Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse“ (Anhang 3)

Erklärung gemäß Formblatt „§ 13 GewO / Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse“ (Anhang 3)

Meldebestätigung

Erklärung der Geschäftsleiter gemäß Formblatt „Hauptberuf“ (Anhang 4)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>oder außerhalb von<br/>Versicherungsunternehmen oder<br/>Pensionskassen haben</p> <p><u>WPDLU</u>: kein Hauptberuferfordernis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Ausschließungsgründe iSd § 5 Abs. 1 Z 6, 7, 8 oder 13 BWG im Heimatland (wenn der Geschäftsleiter nicht österreichischer Staatsbürger ist)</li> <li>• Beherrschung der deutschen Sprache</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>Geburtsurkunde,<br/>Staatsbürgerschaftsnachweis, Bestätigung<br/>der zuständigen Behörde des<br/>Heimatlandes (wenn der Geschäftsleiter<br/>nicht österreichischer Staatsbürger ist)<br/>Lebenslauf bzw. Angaben über<br/>Muttersprache / Deutschkenntnisse</p>                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p><b>6) Beteiligungsstruktur</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Behinderung der Aufsicht durch enge Verbindungen mit anderen natürlichen oder juristischen Personen</li> <li>• Qualifizierte Eigentümer (= natürliche oder juristische Personen, die direkt oder indirekt mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens halten oder die maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben können) müssen den Ansprüchen einer soliden und umsichtigen Führung genügen und es dürfen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit dieser Person ergeben; liegen derartige Tatsachen vor, dann darf die Konzession nur erteilt werden, wenn die Unbegründetheit der Zweifel bescheinigt wurde (§ 5 Abs. 1 Z 3 BWG)</li> </ul> | <p>Gesellschaftsunterlagen,<br/>Syndikatsverträge, Angaben des<br/>wirtschaftlichen Eigentümers,<br/>Organigramm der Unternehmensgruppe</p> <p>Lebenslauf (bei natürlichen Personen)<br/>bzw. Gesellschaftsunterlagen</p> <p>Erklärung der Gesellschafter, ob sie die<br/>Beteiligungen an dem<br/>Konzessionswerber auf eigene<br/>Rechnung halten (wenn nicht,<br/>Namhaftmachung des Treugebers)</p> <p>Erklärung der Geschäftsleiter, ob der<br/>Konzessionswerber an anderen<br/>Unternehmen beteiligt ist</p> |

## 7) Geschäftsgegenstand

Kein Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten, so dass der Erbringer der Dienstleistungen zu keiner Zeit Schuldner seiner Kunden werden kann.

### **Achtung:**

Der Geschäftsgegenstand darf keine Tätigkeiten umfassen, die auf eine über die beantragte Konzession hinausgehende Berechtigung zur Erbringung von konzessionspflichtigen Dienstleistungen schließen lassen.

Erklärung der Geschäftsleiter gemäß Formblatt „Halten von Kundengeldern“ (Anhang 5)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>8) Geschäftsplan</b><br/> § 3 Abs. 8 WAG 2007 iVm § 4 Abs 3 und 5 BWG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Art der geplanten Geschäfte</li> <li>• Darstellung des organisatorischen Aufbaus (evtl.)</li> <li>• Budgetrechnung für die ersten drei Geschäftsjahre</li> </ul> <p><b>Achtung:</b><br/> Die Übermittlung des Geschäftsplanes wird mit Verfahrensordnung von der FMA angefordert. Dem Konzessionsantrag ist zunächst „nur“ eine Darstellung des Geschäftsmodells (siehe Punkt V.) anzuschließen.</p> | <p>Geschäftsplan, der <u>folgende Angaben</u> enthält.</p> <p>Ausführungen über geplante Tätigkeiten, Finanzinstrumente, Zielgruppen, Märkte und potentielle Kooperationspartner</p> <p>Organigramm; Namen und Lebensläufe von Prokuristen / Handlungsbevollmächtigten sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats; Angaben über allgemeine organisatorische Anforderungen gemäß §§ 17 ff WAG 2007</p> |
| <p><b>9) Mitgliedschaft bei Anlegerentschädigung</b></p> <p>Wertpapierfirmen, welche die Portfolioverwaltung und/oder die Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente erbringen, haben gemäß § 75 Abs. 1 WAG 2007 einer Entschädigungseinrichtung anzugehören. Die Entschädigungseinrichtung für Wertpapierfirmen in Österreich ist die Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH.</p> <p><u>WPDLU:</u> Dieses Kriterium ist nicht zu erfüllen.</p>                                           | <p>Schriftliche Bestätigung der Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH über die Aufnahme der Wertpapierfirma als Gesellschafterin</p> <p><b>Achtung:</b><br/> Nähere Informationen zur Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH (AeW) sind Informationsschreiben der AeW zu entnehmen (Anhang 6).</p>                                                                                |



## V. Der Konzessionsantrag

Die Konzession ist mittels Formular der FMA – siehe Anhang 1 – zu beantragen.

1. Der Antrag ist **schriftlich mittels Antragsformular** bei der FMA einzubringen.

2. Im **Antragsformular** ist anzugeben:

- welche der unter Punkt I angeführten **Wertpapierdienstleistungen** – unter Angabe der entsprechenden Rechtsgrundlage – beantragt werden;

### Achtung:

Rechtsgrundlage für Wertpapierfirmen ist § 3 WAG 2007

Rechtsgrundlage für WPDLU ist § 4 iVm § 3 Abs. 1 Z 1 und/oder Z 3 WAG 2007

- welche konkreten **Finanzinstrumente** gemäß § 1 Z 6 WAG 2007 – unter Angabe der jeweiligen Litera – beantragt werden (siehe Punkt I)

### Achtung:

Wertpapierdienstleistungsunternehmen können gemäß § 4 WAG 2007 die beantragten Dienstleistungen (§ 3 Abs. 1 Z 1 und/oder Z 3 WAG 2007) nur im Rahmen der in Art 3 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG angeführten Schranken erbringen. Dies bedeutet, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen ihre Dienstleistungen nur hinsichtlich übertragbarer Wertpapiere und Fondsanteile gemäß § 1 Z 6 lit. a und lit. c WAG 2007 erbringen dürfen.

- ob die beantragten Dienstleistungen unter Heranziehung von **Wertpapiervermittlern und/oder** von **vertraglich gebundenen Vermittlern** erbracht werden sollen (siehe Punkt III).

### Achtung:

Wertpapiervermittler sind gemäß § 3 Abs. 7 bzw. § 4 Abs. 4 iVm § 2 Abs. 1 Z 15 WAG 2007 mit dem Antrag auf Erteilung der Konzession zu beantragen.

Die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen mittels vertraglich gebundener Vermittler ist lediglich im Konzessionsantrag anzugeben.

3. Dem Antrag ist eine **Darstellung des Geschäftsmodells** unter Berücksichtigung folgender Angaben anzuschließen:

- a. Darstellung der Art der geplanten Geschäfte [Ausführungen über geplante Tätigkeit, Finanzinstrumente, Zielgruppen (private und/oder institutionelle Kunden), Märkte und potentielle Kooperationspartner]

- b. Darstellung des organisatorischen Aufbaus [Organigramm (Darstellung der Eigentümerstruktur); Namen und Lebensläufe, Arbeitszeugnisse und Referenzschreiben der Geschäftsleiter, welche die fachliche Qualifikation der Geschäftsleiter im Konzessionsumfang bescheinigen werden), Darstellung der unternehmensinternen Ressortverteilung]]

**Achtung:**

1. Über Aufforderung der FMA ist vom Konzessionswerber ein detaillierter Geschäftsplan gemäß § 3 Abs. 8 WAG 2007 iVm § 4 Abs. 3 und 5 BWG (siehe Punkt IV.3) vorzulegen. Die Aufforderung ergeht im Wege einer Verfahrensordnung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorlage eines Geschäftsplanes gemäß § 4 Abs. 3 und 5 BWG eine Voraussetzung für die Erteilung der Konzession ist. Dieser Geschäftsplan ist allerdings nicht gleichzeitig mit dem Konzessionsantrag zu übermitteln. Dem Konzessionsantrag ist zunächst nur eine überblicksartige Darstellung des Geschäftsmodells anzuschließen.
2. Der Konzessionswerber wird seitens der FMA per Verfahrensordnung aufgefordert, jene unter Punkt IV.3 angeführten Unterlagen bzw. Angaben (z.B.: Satzung/Gesellschaftsvertrag, Meldebestätigung der Geschäftsleiter, Staatsbürgerschaftsnachweis der Geschäftsleiter, Unterlagen betreffend Gesellschafter, diverse – seitens der Geschäftsleitung abzugebende – Erklärungen, etc), welche dem Konzessionsantrag **nicht anzuschließen sind**, der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.
3. Dem Konzessionsantrag sind zunächst „nur“ die oben – unter 3.a. und 3.b. – aufgezählten Unterlagen und Informationen anzuschließen.
4. Der Konzessionswerber muss alle unter Punkt IV. aufgezählten Anforderungen erfüllen (auf die für Anträge gemäß § 4 WAG 2007 geltenden Ausnahmen wird gesondert hingewiesen).
5. Die FMA ist berechtigt, zusätzliche Auskünfte einzuholen und weitere Nachweise zu verlangen.

## VI. Das Konzessionsverfahren

Das Konzessionsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG).

1. Nach Einlangen des Konzessionsantrages bei der FMA erhält der Konzessionswerber ein **Bestätigungsschreiben** über den Erhalt des Antrages.

### **Achtung:**

1. Sollte der Antrag nicht hinreichend bestimmt sein oder sollten Unterlagen, welche dem Konzessionsantrag anzuschließen sind, fehlen, ergeht in der Regel – unter Fristsetzung – ein Verbesserungsauftrag.
2. Ergeht ein Verbesserungsauftrag, so hat in Folge der Konzessionswerber – innerhalb der gesetzten Frist – einen hinreichend bestimmten und ergänzten Konzessionsantrag an die FMA zu übermitteln.
3. Wird innerhalb der gesetzten Frist der Konzessionsantrag verbessert und ergänzt an die FMA übermittelt, dann gilt der Konzessionsantrag im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG als ursprünglich richtig eingebracht.
4. Wird der Antrag nicht innerhalb der gesetzten Frist entsprechend ergänzt und klargestellt, wird der Konzessionsantrag zurückgewiesen.

2. Bei Vorliegen aller Unterlagen (siehe Punkt V) ergeht eine **Verfahrensanordnung** der FMA an den Konzessionswerber.
3. Nach Einlangen aller per Verfahrensanordnung angeforderten sonstigen Unterlagen und Informationen (siehe Punkt IV) werden diese seitens der FMA im Hinblick auf den beantragten Konzessionsumfang und auf die Anforderungen des WAG 2007 inhaltlich überprüft und gewürdigt.
4. In der Folge setzt die FMA einen Termin für das „**Hearing**“ fest, welches eine mündliche Verhandlung im Sinne des AVG darstellt. Zum „Hearing“ werden die Geschäftsleiter sowie gegebenenfalls weitere Mitarbeiter (z.B.: Prokurist, Compliance Officer, etc.) oder Gesellschafter des Konzessionswerbers eingeladen. Das Hearing besteht aus folgenden Abschnitten:
  - Fragen zu den verantwortlichen Personen des Unternehmens bzw. zu den am Unternehmen beteiligten Personen oder Gesellschaften
  - Fragen zu den Pflichten und Aufgaben des bzw. der Geschäftsleiter(s) des Konzessionswerbers (= „**Fit & Proper Test**“ der Geschäftsleiter). Im Zuge des „Fit & Proper Tests“ wird die fachliche Qualifikation der Geschäftsleiter mit Schwerpunktsetzung auf deren Kenntnisse der Rechte und Pflichten, wie sie sich in Abhängigkeit vom beantragten Konzessionsumfang aus dem WAG 2007 ergeben, überprüft.

Der Fragenkatalog zum „Fit & Proper Test“ wird von der FMA individuell auf den Umfang der vom Konzessionswerber geplanten Geschäftstätigkeit im konzessionspflichtigen Bereich abgestimmt. Zur positiven Absolvierung des „Fit & Proper Tests“ sind zumindest drei von fünf zu Beginn des Tests gestellte Schwerpunktfragen sowie insgesamt 75% aller Fragen richtig zu beantworten. Die positive Absolvierung des „Fit & Proper Tests“ ist eine Voraussetzung für die Vergabe einer Konzession.

- Fragen zum Unternehmen
  - Sonstige Fragen
5. Die Ergebnisse des „Hearings“ werden gemäß § 14 AVG in einer Niederschrift, welche dem Konzessionswerber übermittelt wird, festgehalten.

**Achtung:**

1. Der Konzessionswerber hat gemäß § 14 Abs. 3 AVG die Möglichkeit, binnen 14 Tagen ab Zustellung einer Ausfertigung der Niederschrift Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit hinsichtlich formeller Mängel (z.B. Schreibfehler) des Protokolls erheben.
2. Eine inhaltliche Änderung (z.B. inhaltliche Änderungen von Aussagen und Angaben) des Protokolls ist nicht möglich.

6. Nach dem „Hearing“ werden die Ergebnisse des Konzessionsverfahrens seitens der FMA abschließend beurteilt.
7. Im Fall einer positiven Beurteilung ergeht – hinsichtlich der Beschlussfassung über die Erteilung der Konzession – eine Empfehlung an den Vorstand der FMA.
8. Der Vorstand beschließt die Erteilung der Konzession.
9. Es ergeht der Konzessionsbescheid an den Konzessionswerber.

### **Achtung:**

1. Die Konzession kann nur bei Vorliegen **aller** Konzessionsvoraussetzungen erteilt werden, ein Absehen von auch nur einer Konzessionsvoraussetzung ist nicht möglich.
2. Der Antragsteller trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität aller an die FMA übermittelten Unterlagen und Informationen.
3. Der Nachweis, dass die Konzessionsvoraussetzungen erfüllt werden, obliegt dem Antragsteller. Daher sind im Interesse einer raschen Bearbeitung alle erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen im Zuge des gesamten Konzessionsverfahrens rechtzeitig einzubringen. Den Antragsteller trifft eine „Mitwirkungspflicht“, das heißt die Verpflichtung, an der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes mitzuwirken.
4. Die Heranziehung eines Rechtsvertreters steht dem Konzessionswerber frei, ist aber nicht erforderlich.
5. Die FMA nimmt regelmäßig entsprechende Bedingungen und/oder Auflagen zur Sicherstellung der Einhaltung der über die ausdrücklichen Konzessionsvoraussetzungen hinaus gehenden Bestimmungen des WAG 2007 in die Konzessionsbescheide auf.
  - Bedingungen bewirken, dass der Konzessionsbescheid erst mit Eintritt der Bedingung in Rechtskraft erwächst (z.B. die gesetzlich verpflichtende Mitgliedschaft von Wertpapierfirmen bei der Anlegerentschädigung; die Eintragung in das Firmenbuch, etc.)
  - Auflagen dienen der Sicherstellung von jenen Bestimmungen des WAG 2007, welche vom zu konzessionierenden Unternehmen im Moment der Aufnahme des Wertpapierdienstleistungsbetriebes zu beachten sind; hiezu zählen insb. von Art, Umfang und Komplexität der erbrachten Wertpapierdienstleistungen abhängige Organisationsvorschriften.
6. Das Konzessionsverfahren ist ein mehrstufiges Verfahren. Die Dauer des Konzessionsverfahrens ist von mehreren Faktoren (u.a. dem beantragten Konzessionsumfang, der fristgemäßen Vorlage, Aussagekraft und Kohärenz der übermittelten Unterlagen und Informationen sowie allfällig von der FMA durchzuführenden Konsultationsverfahren mit anderen Behörden und Stellen) abhängig. Die Anforderungen des WAG 2007 an Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind umfangreich und streng, weshalb auch die Würdigung der eingereichten Unterlagen im Hinblick auf Art, Umfang und Komplexität des Geschäftsfeldes des Konzessionswerbers und hinsichtlich dessen Geschäftsführer und Gesellschafter, seitens der FMA entsprechend Zeit erfordert.

## VII. Gebühren und Abgaben

### Rechtsgrundlagen:

§ 14 Gebührengesetz (GebG) 1957 idgF, § 1 Abs. 1 iVm 2. Teil TP 66, 67 oder 68a FMA-Gebührenverordnung (FMAG-VO), BGBl II Nr. 230/2004, idgF.

Folgende Gebühren und Abgaben sind zu entrichten:

|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Konzessionsantrag</b>    | EURO 47,30,- Eingabegebühr (§ 14 TP 6 GebG)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Beilagen</b>             | EURO 3,90 je Bogen (1 Bogen entspricht vier bedruckten A4-Seiten), maximal jedoch EURO 21,80 je Beilage.<br><br>Beilagen sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie gebührenpflichtigen Eingaben beigelegt werden (§ 14 TP 5 GebG).                                                                                                                  |
| <b>Konzessionsbescheid</b>  | EURO 83,60,- Gebühren für die Erteilung einer Befugnis (§ 14 TP 2 GebG)                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Konzessionsverfahren</b> | EURO 1.500,- für die Erteilung der Konzession gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 WAG 2007 (2. Teil TP 66 FMAG-VO)<br><br>EURO 1.000,- für die Erteilung der Konzession gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und/oder 3 sowie gemäß § 4 WAG 2007 (2. Teil TP 67 FMAG-VO)<br><br>EURO 6.000,- für die Erteilung der Konzession gemäß § 3 Abs. 2 Z 4 WAG 2007 (2. Teil TP 68a FMAG-VO) |

### **Achtung:**

Die Gebühren gemäß § 14 GebG fallen – für den Konzessionsantrag und für die Beilagen – jedenfalls an. Die Gebühren gemäß FMAG-VO fallen nur im Falle eines stattgebenden Bescheids an.

Sämtliche anfallenden Gebühren und Abgaben sind über Aufforderung durch die FMA auf das Gebührenkonto der FMA zu überweisen.